Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.12.1973) Drucksache 8/843

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 843**
Landtag 18. 12. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 12. März 1973 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970 und zum Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Mai 1972

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 28./29. März 1973 den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 12. März 1973 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970 und zum Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Mai 1972 behandelt und ist den Bemerkungen in diesem Bericht beigetreten.

Zu Ziffer 13 der Ausführungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurde vom Senat eine Stellungnahme bis 31. Dezember 1973 erbeten, die hiermit vorgelegt wird (Anlage).

Zu Ziffer 9 des genannten Berichtes ist eine erste Stellungnahme bereits in der Drucksache 8/612 vom 2. Oktober 1973 enthalten. Ergänzend hierzu wird mitgeteilt, daß die mit der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen aufgenommenen Gespräche noch nicht abgeschlossen werden konnten. Ein Ergebnis ist in Kürze zu erwarten. Eine abschließende Stellungnahme zur Gesamtproblematik wird danach Anfang nächsten Jahres abgegeben werden können.

Anlage

Stellungnahme
zu Ziffer 13 des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses
„Land" vom 12. März 1973 (Wasser- und Bodenverbände)

1. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Das Verlangen des Rechnungshofes erstrebt eine f o r m a l e Erfüllung der Bestimmungen der Ersten Wasserverbandverordnung (WVVO) vom 3. September 1937. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde würde dies dem heutigen Verständnis von Selbstverwaltung zuwiderlaufen, das dahingeht, die wichtigsten Entscheidungen dem Vertretungsorgan der Mitglieder der Selbstverwaltungskörperschaft vorzubehalten. Eine formale und wörtliche Anwendung des § 89 WVVO in Fällen, in denen für das Beitragsverhältnis von § 82 Abs. 2 Ziffer 4 WVVO Gebrauch gemacht ist, würde zur Folge haben, daß ein Organisationssystem praktiziert werden müßte, das zwar den organisatorischen Teil der WVVO aus dem Jahre 1937 beherrscht, nämlich das Führerprinzip, das aber wegen seines nationalsozialistischen Inhalts als mit der heutigen Rechtsordnung nicht mehr vereinbar anzusehen ist. Auch in der Verwaltungspraxis der übrigen Länder besteht grundsätzlich Übereinstimmung darüber, daß typische autoritäre Bestimmungen der WVVO nur im Sinne einer echten Selbstverwaltung nach heutigem Verständnis angewandt werden dürfen. Dabei befinden sich die Länder in Übereinstimmung mit Leitgedanken des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Wasserverbandverordnung Bundesrecht, für den Landesgesetzgeber ist es daher nicht möglich, diese Bestimmungen der WVVO zu ändern.

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß bei Selbstverwaltungskörperschaften zu den dem Beschlußorgan vorbehaltenen Beschlüssen neben der Verfügung über den Haushalt auch die Entscheidungen über die Hebung von Abgaben gehören. Bereits aus dieser Sicht ergibt sich daher, daß gegen die Beschlußfassung der Mitgliederorgane der Wasser- und Bodenverbände über den Hebesatz Bedenken nicht zu erheben sind, sondern diese bei richtiger Anwendung der Vorschriften der WVVO gefordert werden müssen.

Das von den Wasser- und Bodenverbänden praktizierte Verfahren läßt sich nach Auffassung der Aufsichtsbehörde aber auch nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen. Geht man nämlich von einer wörtlichen Anwendung der WVVO aus, so kann die Einschaltung des Mitgliederorgans in das Verfahren über die Festsetzung des Hebesatzes sich rechtlich durchaus so verstehen, daß darin nur eine beratende Willensäußerung für das Handeln des Vorstandes und des Vorstehers liegt. Nach § 53 Abs. 3 WVVO ist der Ausschuß ausdrücklich dazu berufen, den Vorstand des Verbandes in allen wichtigen Geschäften zu beraten. Eine ausdrückliche Zuweisung der Beschlußfassung über den Beitragshebesatz würde in diesem Rahmen selbst mit § 53 Abs. 2 WVVO im Einklang stehen, da der Aufgabenkatalog des Ausschusses dort nur beispielhafte Bedeutung hat und erweiterungsfähig ist.

Für die Hebung der Beiträge im einzelnen bleibt bei dieser Betrachtungsweise rechtserheblich allein die Aufforderung des Verbandvorstehers zur Zahlung der Beiträge. Während dessen Aufforderung bei den kleinen und mittleren Wasser- und Bodenverbänden unmittelbar an das beitragspflichtige Mitglied gerichtet ist, bedienen sich die Vorsteher der beiden großen Bremischen Deichverbände hierfür der Amtshilfe des Steueramtes.

2. Eigenprüfung der Verbände und zentrale Buchstelle

Von der Aufsichtsbehörde sind inzwischen die kleineren und mittleren Wasser- und Bodenverbände von der Eigenprüfung der Rechnung freigestellt worden. Die Rechnungsprüfung erfolgt jetzt ausschließlich im Wege der Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde ist weiterhin darum bemüht, die Rechnungsführung der Verbände zu verbessern. Dazu gehört auch die vom Rechnungshof gegebene Empfehlung der Einrichtung einer zentralen Buchstelle, die jedoch nur mit Zustimmung aller beteiligten Verbände eingerichtet und nicht aufsichtsbehördlich angeordnet werden kann. Eine Übereinstimmung konnte noch nicht erzielt werden; ob sie zu erreichen ist, erscheint wegen der von den Verbänden befürchteten negativen Auswirkungen auf ihr Eigenleben fraglich.

Carl Schünemann Bremen